

Köln, den 31. Juli 2012

Dieser Newsletter geht an angemeldete Bezieher und Mandaten

Sehr geehrte(r) \$SALUTATION\$ \$NAME\$,

in diesem Newsletter hat das Autorenteam von www.versandhandelsrecht.de wieder aktuelle und interessante Beiträge für Sie zusammengestellt. Wir hoffen, dass Sie einmal mehr von unserem monatlichen Service-Newsletter profitieren können.

ACHTUNG: Button-Lösung tritt am 01.08.2012 in Kraft!

Die Button-Lösung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Händler, welche Waren im Fernabsatz an Verbraucher verkaufen, müssen ab diesem Datum die erforderlichen Anpassungen im Check-Out (insbesondere Umbenennung des Buttons) umgesetzt haben. Informationen zu den wesentlichen Änderungen haben wir [hier für Sie zusammengestellt](#).

ABMAHNWARUNG Mindermengenzuschlag:

In einem ganz aktuellen Urteil, hat das OLG Hamm (I-4 U 69/12) am 28.06.2012 entschieden, dass schon bei der Angabe von Preisen im Shop ein Mindermengenzuschlag angegeben bzw. der Werbung „eindeutig zuzuordnen“ sein muss. Das Gericht führt aus, der Sternchenhinweis „*Alle Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, zzgl. Versandkosten*“ vermittele dem Verbraucher nicht ausreichend, dass bei einer Bestellung unter dem bestimmten Warenwert ein Mindermengenzuschlag fällig werde. Die Entscheidung ist in einem Verfügungsverfahren ergangen. Ob sie auch ansonsten Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Dennoch ist sie in der Welt. Sobald die Entscheidung bekannter wird, ist mit Abmahnungen zu rechnen. Sofern Mindermengenzuschläge erhoben werden, müssen die Informationen im Shop gegebenenfalls angepasst werden. Z.B. kann dem Preis der entsprechend verlinkte Zusatz „*inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten und ggf. Mindermengenzuschlag*“ beigefügt werden. Unter dem Link muss dann selbstverständlich der Mindermengenzuschlag beziffert werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die wichtigen Themen dieses Newsletters:

Aktuelle Meldungen

[Buttonlösung gilt nicht im Geschäft zwischen Unternehmern B2B](#)
[Wettbewerbszentrale zur B2B-Werbung mit Nettopreis](#)
[Die Ausgabe von Gutscheinen für den Kauf preisgebundener Bücher kann gegen die Buchpreisbindung verstoßen](#)
[EU setzt Deutschland Frist zur Nachbesserung der Verbraucherrechte bei Haustürgeschäften](#)
[Die Bezeichnung als "Sahne Eiscreme" kann irreführend sein.](#)
[Gemeinschaftsmarke "Royal Shakespeare" ist nichtig](#)
[Tochter von Loriot klagt nun auch gegen Biografie](#)
[Gratiszugabe jetzt doch bei Grundpreis mit einzurechnen](#)

Neue Beiträge

[Wie Sie den Skontoabzug richtig behandeln](#)
[Wettbewerbszentrale rügt AGB Klauseln](#)
[Rechtsmissbrauch und wettbewerbswidrige AGB](#)
[Vorsicht bei der Werbung mit privaten Testsiegeln](#)
[Verkauf gebrauchter Softwarelizenzen ist zulässig](#)
[Liste zulässiger Health-Claims veröffentlicht](#)

Aktuelle Meldungen

Buttonlösung gilt nicht im Geschäft zwischen Unternehmern B2B

(mehr)

[\(zur Übersicht\)](#)

Wettbewerbszentrale zur B2B-Werbung mit Nettopreis

Wer im B2B - Handel anbietet, kann dies grundsätzlich mit Netto-Preisen realisieren. Aber die Tücken liegen im Detail, denn er muss sicherstellen, dass nicht auch Verbraucher Bestellungen aufgeben können. Wann dies im Internet sichergestellt ist, ist nicht immer klar. Der Händler muss Kontrollen einbauen.

(mehr)

[\(zur Übersicht\)](#)

Die Ausgabe von Gutscheinen für den Kauf preisgebundener Bücher kann gegen die Buchpreisbindung verstoßen

Die Ausgabe von Gutscheinen, welche von dritter Seite finanziert werden, und welche für den Kauf von preisgebundenen Büchern eingesetzt werden können verstößt gegen die Buchpreisbindung. Dies soll das OLG Frankfurt nach Angaben des [Börsenverein des Deutschen Buchhandels](#) mit Urteil vom 17.07.2012 entschieden haben.

[\(zur Übersicht\)](#)

EU setzt Deutschland Frist zur Nachbesserung der Verbraucherrechte bei Haustürgeschäften

Verbrauchern steht bei Haustürgeschäften (z.B. bei Kaufverträgen, die an der Haustür oder bei einer Kaffeefahrt geschlossen werden) ein Widerrufsrecht zu. Hintergrund dieser Regelung ist eine EU-Richtlinie (Haustürgeschäfte-Richtlinie 85/577/EWG). Die EU-Kommission moniert nun, dass diese nicht zutreffend umgesetzt wurde. Denn die deutschen Rechtsvorschriften setzten für die Ausübung des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften zusätzlich voraus, dass der Verbraucher zum Vertragsschluss „bestimmt worden“ sein muss. Dies sei von Verbrauchern aber nur schwer nachzuweisen. Die EU-Kommission hat Deutschland nun eine Frist von zwei Monaten gesetzt, innerhalb derer die Rechtslage geändert werden muss.

[\(zur Übersicht\)](#)

Die Bezeichnung als "Sahne Eiscreme" kann irreführend sein.

Die Bezeichnung einer Eiscreme als "Sahneeiscreme" ist irreführend, wenn erst durch die Zugabe der Sahne ein Milchfettanteil von 10% erreicht wird und das Produkt erst hierdurch die Qualität eines Speiseeises erlangt, so das [VG Berlin mit Urteil vom 25.04.2012 \(Az. VG 14 K 272.10\)](#). (mehr)

[\(zur Übersicht\)](#)

Gemeinschaftsmarke "Royal Shakespeare" ist nichtig

Die von dem österreichischen Unternehmen Jackson International Trading unter anderem für Getränke eingetragene Gemeinschaftsmarke "Royal Shakespeare" ist nichtig. Dies bestätigte das Gericht der Europäischen Union mit Urteil vom 06.07.2012 (Az.: T-60/10). Das Unternehmen würde durch die Benutzung der Marke unlauter vom Image der älteren Gemeinschaftsmarke «RSC-Royal Shakespeare Company» des britischen Theaterensembles «The Royal Shakespeare Company» profitieren. (mehr)

[\(zur Übersicht\)](#)

Tochter von Lorient klagt nun auch gegen Biografie

Die Tochter des im letzten Jahr verstorbenen Vicco von Bülow verklagt [Medienberichten zufolge](#) den Münchener Riva Verlag. Der Verlag hatte eine Biografie über Lorient herausgegeben, welche zu viele Zitate von Lorient enthalten soll. Hierin sei eine Verletzung der Urheberrechte zu sehen. Zuvor hatte die Tochter des Humoristen Lorient bereits mit Erfolg ein Urteil erstritten, in welchem Wikipedia untersagt wurde, bestimmte Briefmarken mit Lorient-Motiven zu zeigen.

Und vergessen Sie nicht:

Aktuelle Informationen können Sie auch über

[Twitter](#)

oder

[Facebook](#)

oder

[Google +](#)

erhalten.



[versandhandelsrecht.de](http://www.versandhandelsrecht.de)

Rechtstipps unter www.versandhandelsrecht.de

Alle **Kurzmeldungen** finden Sie auch in unserem [Micro-Recht-Blog](#)

Haben Sie Fragen?
Kontaktieren Sie uns!
info@kanzlei-wbk.de

Aktuelle Informationen zum **Markenrecht** halten wir [hier](#) für Sie bereit.

[\(zur Übersicht\)](#)

Gratiszugabe jetzt doch bei Grundpreis mit einzurechnen

Werden bei einer Werbung 12 Flaschen Limonade mit 2 Flaschen Gratiszugabe beworben muss der anzugebende Grundpreis unter Einbeziehung der 2 Gratisflaschen berechnet werden, so das OLG Köln. Das LG Köln hatte noch die gegenteilige Auffassung vertreten. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Bei Fragen oder Anmerkungen zu unseren Beiträgen können Sie uns gerne kontaktieren: info@kanzlei-wbk.de

Lesen Sie mehr zum **Datenschutz** auf unserer [Spezielseite zum Datenschutz](#).

Neue Beiträge

Wie Sie den Skontoabzug richtig behandeln

Fragen rund um den Skontoabzug beschäftigen im Geschäftsverkehr häufig die Buchhaltung. Muss man einen Abzug immer gewähren? Was tun, wenn der Abzug unberechtigt ist? Kann ich Skonto bei Teilzahlungen abziehen? Kommt es für die Einhaltung der Frist beim Skontoabzug auf die Überweisung oder den Zugang des Geldes an? Lesen Sie in unserem Praxisbeitrag zum Skontoabzug die Antworten auf diese Fragen. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Wettbewerbszentrale rügt AGB Klauseln

Unzulässige AGB-Klauseln und darauf gestützte Abmahnungen sind immer wieder ein Thema und es kann nicht oft genug davor gewarnt werden, solche Regelungen ohne fachkundigen Rat zu erstellen. Dies zeigt gerade wieder ein Urteil des Landgerichts Offenburg, in dem es um verschiedene wettbewerbswidrige Klauseln, nämlich eine Haftungsbeschränkung, eine Gewährleistungsklausel sowie eine Gerichtsstandsvereinbarung ging. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Rechtsmissbrauch und wettbewerbswidrige AGB

Erneut hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage des Rechtsmissbrauchs bei Abmahnungen auseinandersetzt. Diesmal ging es zudem darum, ob und wann dieser Einwand, dem Verlangen einer Vertragsstrafe entgegengehalten werden kann. Erneut zeigt sich hier, wie vorsichtig man bei der Abgabe von Unterlassungserklärungen sein sollte. Außerdem stellte das Gericht klar, dass jedenfalls einige der Katalogtatbestände der §§ 308, 309 BGB zu unzulässigen AGB-Klauseln zugleich Wettbewerbsverstöße begründen. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Vorsicht bei der Werbung mit privaten Testsiegeln

Das OLG Brandenburg hat bestätigt, dass die Werbung mit dem Ergebnis des von dem Deutschen Institut für Service-Qualität durchgeführten Test "1. Platz, Bestes Möbelhaus" zu unterlassen ist. Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Werbung mit dem Testergebnis sei sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Testsiegels im Hinblick auf den Testveranstalter als auch im Punkt des als Werbeaussage verwendeten Prädikats "1. Platz, Bestes Möbelhaus" aus dem Gesichtspunkt der Irreführung gerechtfertigt. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Verkauf gebrauchter Softwarelizenzen ist zulässig

Wenn man eine CD mit Software kauft, darf man diese auch weiter verkaufen. Bislang war aber streitig, ob dies auch für Software gilt, welche im Internet gekauft und heruntergeladen wurde. Zu dieser Frage hat nun der EuGH in Sachen Oracle gegen UsedSoft entschieden, dass auch der Weiterverkauf gebrauchter Lizenzen von gedownloadeter Software zulässig ist. [\(mehr\)](#)

[\(zur Übersicht\)](#)

Liste zulässiger Health-Claims veröffentlicht

Kann zuckerfreier Kaugummi vor Karies schützen und helfen Elektrolyt-Lösungen wirklich beim Ausdauer-Training? Und vor allem: In welcher Art und Weise, Menge und über welche Dauer muss man einen Nährstoff zu sich nehmen, damit dieser überhaupt die versprochene Wirkung entfalten kann. Über diese und viele weitere Fragen, hat die EFSA im Rahmen der Beurteilung der sog. Gesundheitsbezogenen Angaben nach der Health-Claims-Verordnung entschieden. [\(mehr\)](#)

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Autoren-Team für diesen Newsletter von Versandhandelsrecht.de:

Rechtsanwältin Dr. Selina Karvani
Rechtsanwältin Helena Haupt LL.M.
Rechtsanwalt AndreasThieme LL.M.
Rechtsanwalt Rolf Becker

WIENKE & BECKER – KÖLN
Sachsenring 6
50677 Köln

**Alle Rechte der Verbreitung und Vervielfältigung der Inhalte bleiben vorbehalten.
Selbstverständlich dürfen Sie als Bezieher den Newsletter an einzelne Interessenten
weiterreichen, oder Beiträge unter www.versandhandelsrecht.de über Twitter Google+,
Facebook oder Ihren Blog verlinken.**

Impressum:

(auch hier: <http://www.versandhandelsrecht.de/impressum.php>)

Verantwortlich für den Inhalt:
Rechtsanwalt Rolf Becker
WIENKE & BECKER
Sachsenring 6, 50677 Köln
Tel: 0221/3765330
Fax: 0221 / 93 72 999-3
mail@rolfbecker.de

Die Rechtsanwälte von
WIENKE & BECKER - KÖLN erhielten ihre Berufsbezeichnung vom deutschen Staat verliehen.

Die WB-K Umsatzsteueridentnummer lautet:
DE 206275509.

Die wichtigsten Berufsregelungen (Berufsordnung, Fachanwaltsordnung,
Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Berufsregeln der Rechtsanwälte der
Europäischen Gemeinschaft) finden Sie auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer
<http://www.brak.de/seiten/06.php>



RECHTLICHE HINWEISE

Sie erhalten diesen Info-Newsletter als angemeldeter Bezieher. Wir verstehen dies als Service von
WIENKE & BECKER - KÖLN®.

Selbstverständlich können Sie den Dienst jederzeit wieder abbestellen, ohne dass hierfür andere als
die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

[Hier abmelden](#)

Ihre für diesen Dienst angegebene Mailadresse lautet: \$EMAIL\$
Oder senden Sie uns eine E-Mail mit Ihrer E-Mail-Adresse, mit der Sie sich angemeldet haben an
mail@versandhandelsrecht.de.
Sie können auch sonstige Fragen einfach an diese E-Mail-Adresse richten.